

Körordnung des ÖBaLC

1. Einleitung

Die nachstehenden Bestimmungen sind verbindlich für alle Züchter/Innen und Deckrüdenbesitzer/Innen der vom ÖBaLC betreuten Rassen und von FCI geschütztem Zuchtnamen.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Ahnentafeln des ÖBaLC ist die Zucht- und Körordnung des ÖBaLC. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den betreffenden Rassestandards der FCI in hohem Grade (mind. zwei SG von zwei verschiedenen Spezialrechtern) entsprechen.

Die Ankörung ist für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde der vom ÖBaLC betreuten Rassen obligatorisch. Die Ankörung hat in jedem Fall vor dem Belegen der Hündin zu erfolgen. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden nicht ins Zuchtbuch eingetragen und erhalten keine Ahnentafel. Importhunde siehe Punkt 10.

4. Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Es werden nur gesunde Hunde zur Ankörung zugelassen. Hitzige Hündinnen sind zugelassen. Diese sind auf jeden Fall dem Körrichter vor Beginn der Körveranstaltung zu melden und dürfen erst zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung ins Vorführgelände gebracht werden.

Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt zum Zeitpunkt der Ankörung 12 Monate.

Importierte Hunde müssen im Zuchtbuch des ÖKV eingetragen sein. Der rechtmäßige Eigentümer muß in der Ahnentafel eingetragen sein.

5. Häufigkeit und Durchführung der Ankörung

Ankörungen finden nach Bedarf statt. Die Ankörung ist beim Zuchtwart/In in angemessener Zeit zu beantragen.

Die Anmeldung zur Ankörung hat schriftlich, unter Beilage der Original – Ahnentafel und dem Befund der Glaukomuntersuchung, an den Zuchtwart/In zu erfolgen.

6. Beurteilungskriterien

Bei der Ankörung wird folgendes beurteilt:

- a) Exterieur aufgrund des entsprechenden FCI - Rassestandards
- b) Wesen, im Rahmen der Formwertbeurteilung

7. Zuchtausschlußgründe

Von der Zucht ausgeschlossen werden Hunde mit:

- a) zuchtausschließenden Fehlern gemäß entsprechendem Rassestandard der FCI
- b) vorgenommener operativer Exterieurkorrektur
- c) ein- oder beidseitigem Kryptorchismus
- d) Erbkrankheiten, Zahnfehler (Vorbiss, Rückbiss, fehlende Zähne).
- e) Rutendeformation
- f) Augenlid - Fehler (Entropium oder Ektropium)
- g) Pigmentmängel
- h) Wesensmängel, wie Ängstlichkeit, Aggressivität

8. Formelles

- a) Die Beurteilung erfolgt durch die Körkommision, bestehend aus einen anerkannten Leistungssrichter, einem Spezial-Formwertrichter und dem Zuchtwart/In.
- b) jeder Eigentümer erhält ein vom Zuchtwart/In unterzeichnetes Körblatt. Es muß die Vor- und Nachteile des vorgeführten Hundes aufzeigen und das Resultat der Ankörung begründen.
- c) Die angekörten Hunde werden in der UH bekanntgegeben.

9. Resultat der Körung

Die Zuchtzulassung „vom ÖBaLC angekört“ wird vom Zuchtwart/In auf der Rückseite der Ahnentafel des geprüften Tieres eingetragen und mittels Klubstempel und Unterschrift des Zuchtwart/Ins bestätigt. Eine Nichtzulassung „vom ÖBaLC nicht angekört“ darf erst nach Ablauf der Wiederholungsfrist eingetragen werden.

Eine einmalige Wiederholung der Ankörung im Falle des Nichtbestehens ist nur dann möglich, wenn der Hund nicht aufgrund eines zuchtausschließenden Fehlers nicht zur Zucht zugelassen wurde.

10. Importhunde

Für Importhunde gelten, mit Ausnahme tragender Hündinnen (Art.14 im Zuchtreglements der FCI), die gleichen Bestimmungen wie für im ÖBaLC gezüchtete Hunde.

Tragend importierte Hündinnen ausländischer Herkunft benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen werden im Zuchtbuch eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart/In ordnungsgemäß zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung gemäß Punkt 3 bis 9 bestehen.

11. Abkörung

Hunde, die nachgewiesenermaßen Fehler (hinsichtlich Gesundheit, Wesen, Formwert) vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der man weiß, daß sie vererbt werden kann, können auf Antrag des Zuchtausschusses durch den Vorstand des ÖBaLC wieder von der Zucht ausgeschlossen, d.h. abgekört, werden.

12. Gebühren und Ort der Ankörung

Die Körgebühren (laut Gebührenordnung des ÖBaLC) sind für jeden vorgeführten Hund im Vorhinein zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört oder nicht angekört wird. Der Zuchtwart/In bestimmt den Ort der Ankörung.

Diese Körordnung wurde am 6.6.2009 von der Generalversammlung des Österreichischen Basset- und Laufhundclub genehmigt.